

LRK NRW · c/o Bergische Universität Wuppertal · Gaußstraße 20 · 42119 Wuppertal

An das  
Ministerium für Kultur und Wissenschaft  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Herrn LMR Prof. Dr. Joachim Goebel  
Völklinger Straße 49  
40221 Düsseldorf

Der Vorsitzende  
Prof. Dr. Dr. h.c. Lambert T. Koch  
Rektor der Bergischen Universität Wuppertal

Geschäftsstelle:  
Sebastian Krauß  
c/o Bergische Universität Wuppertal  
Gaußstraße 20  
42119 Wuppertal  
T: +49 202 439 5360  
F: +49 202 439 3024  
[geschaeftsstelle@lrk-nrw.de](mailto:geschaeftsstelle@lrk-nrw.de)

per E-Mail: [Joachim.Goebel@mkw.nrw.de](mailto:Joachim.Goebel@mkw.nrw.de)

12. Oktober 2021

## **Stellungnahme zum Entwurf einer Neufassung der Corona-Epidemie-HsVO**

*Ihre E-Mail vom 30. September 2021*

Sehr geehrter Herr Professor Goebel,

haben Sie zunächst vielen Dank für die Zusendung des Entwurfs einer Neufassung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung und die Bitte um Stellungnahme, welcher die Landesrektorenkonferenz der Universitäten in NRW gerne nachkommt.

Wie bereits in unserem Schreiben vom 7. September dieses Jahres zum Ausdruck gebracht, sei festgehalten, dass die Universitäten in NRW es als wichtig und zielführend erachten, dass die Verordnung auch für das kommende Wintersemester fortgeführt wird. Wir begrüßen die dadurch geschaffene Rechtssicherheit und möchten darüber hinaus die folgenden Anmerkungen zum Paragraphen 7 des Verordnungsentwurfs zur Kenntnis bringen, die uns aus unserem Mitgliederkreis erreicht haben.

Zum einen wurde von einem LRK-Mitglied angemerkt, dass, anders als bislang kommuniziert, die prüfungsrechtlichen Erleichterungen aus der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung nicht wegfallen sollen. Insbesondere bliebe die Freiversuchsregelung für Prüfungen bestehen, die

- a) auf Grundlage der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung als Online-Prüfung durchgeführt werden sowie
- b) zu einer Lehrveranstaltung gehören, die überwiegend digital stattgefunden hat.

Diese Regelung stelle einen Verstoß gegen den prüfungsrechtlichen Grundsatz der Gleichbehandlung dar. Würde Studierenden im Ausnahmefall (z.B. aufgrund einer Quarantänemaßnahme, eines erhöhten Risikos für einen schweren Krankheitsverlauf oder (Ein-) Reiseschwierigkeiten) gestattet, anstatt der geplanten Präsenzprüfung eine digitale Fernprüfung abzulegen, hätte ein eventueller Fehlversuch für diese Studierenden im Gegensatz zu allen anderen Prüflingen keine Konsequenz.

Mit der Regelung in Buchstabe b) werde zudem der Eindruck vermittelt, dass grundsätzlich ein qualitativer Unterschied zwischen digitalen Lehrveranstaltungen und Lehr-

Vorsitzender: Prof. Dr. Dr. h.c. Lambert T. Koch

veranstaltungen in Präsenz bestünde. Diese Annahme verkenne, dass die Hochschulen in den letzten drei Semestern zahlreiche Erfahrungen mit digitalen Lehrformaten gesammelt haben und erfolgreiche digitale Lehrformate unabhängig vom Infektionsgeschehen dauerhaft etabliert werden sollen.

Dass das Rektorat hiervon abweichende Regelungen treffen könne, so dass die o.g. Freiversuchsregelung sowohl auf alle Prüfungen ausgeweitet, als auch vollständig ausgeschlossen werden kann, wird im Sinne des prüfungsrechtlichen Grundsatzes der Gleichbehandlung positiv bewertet.

Überdies erhielten wir von einem weiteren LRK-Mitglied den redaktionellen Hinweis, wonach erst aus der Begründung zum besagten Paragraphen hervorginge, dass sich die Regelung allein auf Prüfungen bezieht, bei denen nach Bekanntgabe der Prüfungsform zum Start der Lehrveranstaltung, pandemiebedingt die Durchführung nicht in Präsenz, sondern digital stattfindet. Zudem sei die zweite, auf Prüfungen, die einer digitalen oder teildigitalen Lehrveranstaltung zugeordnet sind, bezogene Regelung ebenfalls nicht weiter erläutert.

Wir würden uns daher freuen, wenn Sie hier noch eine klärende Information an die Hochschulen weitergeben bzw. die o.g. Hinweise noch berücksichtigen könnten.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Dr. h.c. Lambert T. Koch  
Vorsitzender der LRK der Universitäten NRW

Vorsitzender: Prof. Dr. Dr. h.c. Lambert T. Koch